

NEUFASSUNG DER VERBANDSSATZUNG

des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“
vom 20. Januar 2000

Auf Grundlage der §§ 44 und 48 in Verbindung mit § 11 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. I. S. 398), beschließt der Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“ – im Folgenden Zweckverband genannt – mit Zustimmung der Verbandsgemeinden und Genehmigung des Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis vom 11. Januar 2000 folgende Neufassung der Verbandssatzung.

I. ABSCHNITT: Name, Sitz, Aufgabe

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Abwasserzweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Zschopau/ Gornau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Abwasserzweckverband hat seinen Sitz in Zschopau, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Zschopau, mit den Ortsteilen Zschopau und Wilischthal und die Gemeinde Gornau/Erzgebirge, mit dem Ortsteil Gornau.
- (2) Andere Gemeinden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Zweckverband nach Maßgabe des § 44 SächsKomZG beitreten.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (zum Beispiel Beteiligungsquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche, die ihnen bezüglich des vom Zweckverband zu übernehmenden Vermögens zu stehen, unentgeltlich ab.

§ 3

Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Zschopau mit den Ortsteilen Zschopau und Wilischthal und das Gebiet der Gemeinde Gornau/Erzgeb. Mit dem Ortsteil Gornau.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in seinem räumlichen Wirkungskreis das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung und das Sammeln häuslicher Abwässer und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sicherzustellen. Als Abwasserbeseitigungsanlagen gelten alle Anlagen, die der Erfüllung der im Satz 1 genannten Aufgaben dienen. Der Zweckverband kann Nichtmitgliedern Verträge zur Abwasserbeseitigung anbieten.
 - (2) Der Zweckverband stellt seine Verbandsmitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Absatz 1 frei.
 - (3) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern alle Anlagen der Abwasserbeseitigung, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Absatz 1 und 2 erforderlich sind. Von den Verbandsmitgliedern ab dem 1. Juli 1990 hergestellte und aktivierte Anlagen (Anlagen im Bau) zum Herstellungswert übernommen.
 - (4) Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreuung von Anlagen abschließen.
 - (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.
 - (6) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben, Satzungen anstelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern zu regeln und abzurechnen.
 - (7) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
 - (8) Alte Abwasserrechte, wie zum Beispiel Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.
 - (9) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern die Pflicht entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 SAbwAG, an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgabe zu zahlen. Zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen erhält der Zweckverband entsprechend § 6 Abs. 3 SAbwAG das Recht, von den jeweiligen Grundstückseigentümern eine Abgabe zu erheben.
 - (10) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinie des Bundes beziehungsweise gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes ab.
- Für die in der Unterhaltungslast der Verbandsmitglieder stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Verbandsmitgliedern Kostenbeteiligungen gemäß § 19 Abs. 1 erhoben.

Satz 3 gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulastträger an den Kosten nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligung nach Satz 2 zur Deckung der nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz bemessenen Straßenentwässerungskostenanteile nicht ausreichen.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Zweckverbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung von Verbandsaufgaben erschweren können.
- (4) Die Verbandsmitglieder entwickeln ihre Bauleitplanung hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung im Einvernehmen mit dem Zweckverband.

II. ABSCHNITT.

Verfassung

§ 6

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Sitz- und Stimmverteilung, Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet dem Bürgermeister in die Verbandsversammlung sowie drei weitere vom Stadtrat Zschopau und vom Gemeinderat Gornau gewählte Vertreter.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch die SächsGemO, des SächsKomZG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,

3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen, Abwasserbeseitigungsbedingungen sowie dazugehörigen Entgelten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
 4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
 5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
 6. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 56 des Sächsischen Wassergesetzes,
 7. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes,
 8. die Festsetzung der Umlagen,
 9. die Feststellung der Jahresrechnung,
 10. die Bestellung des Rechnungsprüfers für die Jahresrechnung,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 100 000 DM Wertumfang übersteigen,
 12. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung,
 13. a) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit diese 20 000 DM übersteigen,
b) die Beschlussfassung über Stundungen, soweit diese 25 000 DM übersteigen und
c) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit diese 10 000 DM übersteigen sowie
d) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern die damit verbundenen Verpflichtungen für den Zweckverband 100 000 DM übersteigen,
 14. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes,
 15. des Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne von § 121 SächsGemO zwischen den Vertretern der Verbandsversammlung und dem Zweckverband,
 16. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, außer den sonst in diesem Absatz genannten, die für den Zweckverband Verpflichtungen bei Lieferungen und Leistungen in Höhe von mehr als 100 000 DM im Einzelfall und bei Bauvorhaben von mehr als 100 000 DM mit sich bringen,
 17. die Verfügung über das Zweckverbandsvermögen von mehr als 100 000 DM,
 18. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 19. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
 20. die Beschlussfassung über die Geschäftsverordnungen der Verbandsversammlung,
 21. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
 22. die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden,
 23. im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden Einstellungen, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten bis einschließlich der Gehaltsgruppe Iva BAT-O, einschließlich des Geschäftsführers des Zweckverbandes, sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die im Absatz 2 genannten Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung zuständig ist, ist für Entscheidungen

unter den Absatz 2 genannten Wertgrenzen der Verbandsvorsitzende (§ 11) beziehungsweise der Geschäftsführer (§ 12) zuständig.

Satz 1 gilt auch für alle in den Absatz 1 bis 3 nicht erfassten Angelegenheiten.

§ 9

Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Einfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen werden.

(4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(5) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen ein Viertel der Stimmberechnigten erreichen, oder der Verbandsvorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Verbandsvorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder weitere Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(7) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung, allen Vertretern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Zweckverbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 11

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl, so findet unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahlgang ein weiterer statt, bei dem gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus. Nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode üben sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden beziehungsweise des Stellvertreters aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich im Zweckverband tätig.

(4) Der Verbandsvorsitzende leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(5) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung einberufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Verbandsvorsitzenden selbständig erledigt.

(6) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(7) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(9) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Desweiteren kann der Verbandsvorsitzende Zuständigkeiten auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen.

(10) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung zuständig ist, ist der Verbandsvorsitzende ausschließlich für die Entscheidungen verantwortlich, die unter den im § 8 Abs. 1 bis 3 nicht erfassten Angelegenheiten.

§ 12

Geschäftsleitung

(1) Der Geschäftsführer führt die ihm durch Dienstanweisungen beziehungsweise durch diese Satzung übertragenen Aufgaben des Zweckverbandes durch.

(2) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist zuständig für folgende sachliche Entscheidungen:

a) Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit sich dies der Verbandsvorsitzende nicht vorbehalten hat,

b) Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel,

c) Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes und sachliche Prüfungen der eingehenden Rechnungen.

- (3) Die Geschäftsleitung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben unter der Bezeichnung – Abwasserzweckverband „Zschopau/ Gornau“ – Geschäftsleitung.
- (4) Die Geschäftsleitung hat den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (6) Näheres kann in einer Geschäftsordnung der Verwaltung geregelt werden.

III. ABSCHNITT: Wirtschaftsführung

§ 13

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 14

Buchführung, Kassenführung

Der Zweckverband führt sein Kassen- und Rechnungswesen nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts.

§ 15

Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach deren Aufstellung durchzuführen.
- (2) Die Jahresrechnung und der Prüfbericht des Rechnungsprüfers gemäß Absatz 1 sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung hat das Ergebnis der Jahresrechnung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

IV. ABSCHNITT: Deckung des Finanzbedarfes

§ 16

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren, die zur Deckung der Aufwendungen verwendet werden. Der Kalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, ansatzfähigen Aufwendungen für Planung, Errichtung, Betrieb aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zugrunde zu legen.

Zur Sicherung des Vermögenshaushaltes können Kredite aufgenommen werden.

(2) Zur Sicherung der Straßenentwässerungskosten erhebt der Zweckverband, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern besondere Umlagen für die Straßenentwässerung:

a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung eine besondere Umlage als Straßenentwässerungsinvestitionsumlage (§ 19)

und

b) für die Unterhaltung einschließlich des Betriebs der Straßenentwässerungsanlagen eine besondere Straßenentwässerungsumlage als Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage (§ 20).

(3) Der Zweckverband erhebt, soweit seine Einnahmen nach Absatz 1 und 2 zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen und keine gesonderten Umlagen nach Satz 2 erhoben werden, von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskosten- und Investitionskostenumlage.

§ 17

Betriebskostenumlage

(1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Verwaltungshaushaltes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht. Die Kosten für die besondere Umlage für die Straßenentwässerungsunterhaltung (§ 20) gehören nicht zu den Kosten nach Satz 1.

(2) Bringen Verbandsmitglieder Leistungen gegen Entgelt in den Zweckverband ein, welche nicht bereits anderweitig vergütet oder verrechnet wurden, werden die dafür nachgewiesenen Kosten auf die Betriebskostenumlage des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.

(3) Die Betriebskostenumlage für jedes Verbandsmitglied ist nach der Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder zu bemessen.

Für die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder gelten die Angaben des Statistischen Landesamtes zum Bevölkerungsstand per 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres.

(4) Die Betriebskostenumlage wird einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.

(5) Auf die Betriebskostenumlage nach Absatz 1 und Satz 1 und werden zum 31. März, 30. Juni und 30. September des Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresumlage erhoben. Absatz 4 gilt für Vorauszahlungen entsprechend.

(6) Rückständige Umlagen und Vorauszahlungen sind mit 2 von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz beziehungsweise Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 18

Investitionsumlagen

(1) Für anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Vermögenshaushaltes des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionsumlage erhoben.

Die Kosten für die besondere Umlage für die Straßenentwässerungsinvestitionen (§ 19) gehören nicht zu den Aufwendungen nach Satz 1.

(2) Bringen Verbandsmitglieder Vermögen in den Zweckverband ein, wird der Wert des Vermögens auf die Investitionsumlage des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet. Dies trifft nicht zu für Vermögen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1.

(3) Für die Investitionskostenumlage gilt § 17 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 19

Straßenentwässerungsinvestitionsumlage

(1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsinvestitionsumlage, sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist.

(2) Die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand beziehungsweise bei gemeinsamen genutzten Anlagen auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichen Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem,
- 10 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
- 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

(3) Die von den Baulastträgern gemäß § 4 Abs. 10 Satz 2 an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage angerechnet.

(4) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungsanteile und somit bei der Straßenentwässerungsinvestitionsumlage außer Betracht.

(5) Soweit der Zweckverband in der Vergangenheit Investitionen getätigt oder bestehende Anlagen gegen Entgelt übernommen hat, werden die Straßenentwässerungskostenanteile an den Investitionen nach den in den Absätzen 1 bis 4 vereinbarten Grundsätzen ermittelt und ausgeglichen, soweit das noch nicht geschehen ist.

(6) Für die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage gilt § 18 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 20

Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage

(1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage, sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist.

(2) Die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage wird pro Verbandsmitglied nach den auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteilen an den Unterhaltungs- und Betriebskosten ermittelt. Die auf jedes Verbandmitglied entfallenden Straßenentwässerungskostenanteile errechnen sich jährlich nach der Kostenrechnung.

(4) Sofern sich Baulastträger gemäß § 4 Abs. 10 Satz 2 auch an den Betriebs- und Unterhaltungen der Straßenentwässerungsanlagen beteiligen, werden diese Kostenbeteiligungen auf die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage angerechnet.

(5) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, werden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungskostenanteile an den Betriebs- und Unterhaltungskosten und somit bei der Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage mit eingerechnet.

(6) Soweit der Zweckverband in der Vergangenheit Investitionen getätigt oder bestehende Anlagen gegen Geld übernommen hat, werden die Straßenentwässerungskostenanteile an den Betriebs- und Unterhaltungskosten nach den in den Absätzen 1 bis 5 vereinbarten Grundsätzen ermittelt und ausgeglichen, soweit das noch nicht geschehen ist.

(7) Für die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage gilt § 17 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 21

Sonderleistungen

Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

V. ABSCHNITT:

Verwaltung

§ 22

Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete hauptamtlich einstellen.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Amtsblatt des Mittleren Erzgebirgskreises“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Zschopau niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 24

Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, entsprechend der Regelungen in den Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder durch:

a) Veröffentlichung in den Schaukästen der Stadt Zschopau:

- im Foyer Neues Rathaus – Altmarkt 2,

- im Erdgeschoss Altes Rathaus- Neumarkt 2,
- Rudolf-Breitscheid-Straße 50, (bei der Kaufhalle REWE),
- Neckarsulmer Ring 17, (bei der Edeka-Kaufhalle),
- Alte Marienberger Straße, Buswartehäuschen (Grundschule „Am Zschopenberg“)
- Wiesenstraße, Am Anger,
- Scharfensteiner Straße 3a, OT Wilischthal

b) Veröffentlichung an der Verkündungstafel des Rathauses in Gornau, Rathausplatz 5.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

VI. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 25

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung zustimmt.

Die Zustimmung zum Ausscheiden kann verweigert werden, wenn damit die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nachhaltig gefährdet wird.

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden.

Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Restanspruch auf Übertragung von anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögen.

(4) Der Zweckverband kann dem ausscheidenden Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert übertragen, falls der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht.

Investitionszuschüsse und Beiträge sind zum Nominalwert sowie die von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten sind zum Restbuchwert in diesem Fall in Abzug zu bringen.

Werden diese Werte vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, sind sie von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.

Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.

Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.

(5) Bei Vereinigung oder Eingliederung des Zweckverbandes mit beziehungsweise zu einem anderen Zweckverband kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem neuen Zweckverband erklären.

Das Ausscheiden ist durch Beschluss des Zweckverbandes in Abweichung zum Absatz 1 Satz 1 mit einfacher Mehrheit der Verbandsversammlung festzustellen.

Die Erklärung gemäß Satz 1 bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn die Festlegung des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 sowie des Absatzes 4.

§ 26

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller satzungsmäßigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung bestimmt einen Gesamtrechtsnachfolger, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungsschlüssel wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Die Abwicklung des Zweckverbandvermögens gemäß Absatz 2 wird durch die Verbandsversammlung in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Absatzes 2 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten oder Beamten übernehmen oder der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass Sonderumlagen zu entrichten sind.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, welche zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nicht anders vereinbart wird, die Gemeinde, wo der Sitz des Zweckverbandes vor seiner Auflösung war, zuständig. Diese zu erbringenden notwendigen Leistungen haben die übrigen ehemaligen Verbandsmitglieder dieser Gemeinde anteilig nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu erstatten.

(6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

(7) Absatz 1 gilt auch für den Anschluss einzelner Verbandsmitglieder.

§ 27

Anwendung der Sächsischen Gemeindeordnung und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Soweit nichts anderes festgelegt, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der SächsGemO und des SächsKomZG ergänzend Anwendung.

§ 28

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 25. September 1995 außer Kraft.

(2) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss besanndet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zschopau, den 20. Januar 2000

Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“

Baumann

Verbandsvorsitzender

